

Fotokopie

D27/12340

Fassung vom 15.05.2008

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Exina GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden.

3. Die Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig. Sie fördert Existenzgründungen durch Qualifizierung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sowie ALG 11- Empfängern, bei denen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind - sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeit initiiert und gefördert, sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden.

Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Angebot eines Qualifizierungsprogramms bestehend aus Seminaren und Workshops sowie die Überprüfung der Qualifizierung der Existenzgründungswilligen. Dabei soll die Gesellschaft mit verwandten Institutionen, Berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen kooperieren .

Die Gesellschaft hat weiterhin die Aufgabe durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Besserung des Gründungsklimas zu werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine

Person darf durch Ausgaben , die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieses Vertrages erforderlich ist, Rücklagen bilden.

- 0
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis, mit der Maßgabe, dass diese die erhaltenen Mittel vollständig, unmittelbar und ausschliesslich nur zu gemeinnützigen Zwecken der Erwachsenenbildung verwenden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.

§5

Tätigkeitsbeginn, Kündigung

Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit nach Eintragung in das Handelsregister auf. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschaft kann aber mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres und von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gekündigt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe des Briefes innerhalb der Frist. Die Kündigung hat jedoch nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, zur Folge. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Kündigende verpflichtet den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr bezeichneten Dritten abzutreten. Nach Wahl der Gesellschaft kann der Geschäftsanteil auch eingezogen werden.

§6

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,- €
(in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro}
2. Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:
 - a. die Landeshauptstadt Wiesbaden
mit einer Stammeinlage von 9.000,- €
 - b. der Rheingau- Taunus- Kreis
mit einer Stammeinlage von 9.000,- €
 - c. EXINA, Existenzgründungs- und Innovationsförderungs-
Agentur e.V.
mit einer Stammeinlage von 9.000,- €

27 000,-€
3. Die Stammeinlagen sind zur Hälfte eingezahlt Der Rest ist auf Anforderung der Gesellschaft einzuzahlen.

§7

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur nach schriftlicher Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich.

§8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere zulässig:
 - a. grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b. Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c. Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,

soweit dies rechtlich möglich ist,

- d. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, soweit dies rechtlich möglich ist,
 - e. Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
2. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Gesellschafteranteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
 3. Ist einer der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters im Falle seines Todes innerhalb von drei Monaten seit bekannt werden der Erbfolge eingezogen werden.

§9

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von Ihnen vertreten.
2. Der oder die Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

Hierzu zählen insbesondere:

- a. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Betriebsstätten;
- b. Der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen- Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in

Beteiligungsgesellschaften;

- c. Der Abschluß, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;
 - d. Anschaffungen und Investitionen, einschliesslich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten € 10.000,- im Einzelfall oder € 15.000,- im Geschäftsjahr übersteigen;
 - e. die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - f. Die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall € 5.000,- , nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu € 5.000,- im Einzelfall.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet den Gesellschaftern unaufgefordert und unverzüglich zu melden
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - Schädigendes Verhalten von Mitarbeitern
Einleitung eines amtlichen Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen sich oder leitende Mitarbeiter, sofern dieses mit der Tätigkeit des Betroffenen in der Gesellschaft zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen der EXINA GmbH zu beeinträchtigen.
Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder unverschuldet sind.
4. Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Geschäftsführervertrag, der von einem Vertreter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist, geregelt.

Die Geschäftsführer haben ihre Bezüge (Geld- und Sachbezüge) der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau- Taunus- Kreis mitzuteilen und der Veröffentlichung der Bezüge in den Beteiligungsberichten der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Rheingau- Taunus Kreises zuzustimmen. Diese Verpflichtung ist in den jeweiligen Geschäftsführervertrag aufzunehmen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Landrat des Rheingau- Taunus- Kreises oder den Vorstandsvorsitzenden der Existenzgründungs- und Innovationsförderungsagentur e.V. vertreten wird.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. insbesondere:
 - a. Aufstellung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderungen
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses
 - c. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - d. Entlastung des Geschäftsführers
 - e. Bestellung, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
 - f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer
 - g. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - h. Auflösung der Gesellschaft
 - i. Beschlussfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen
 - j. Beschlussfassung über die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen

8. Je 1.000,- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Zeitraumes *von* zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Beide Einladungen können miteinander verbunden werden.
10. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.
11. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.
- Q, 12. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus insgesamt elf Mitgliedern.

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sein Stellvertreter ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes. Diese können sich durch ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied des Magistrats/Kreisausschusses vertreten lassen.

Je drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis vorgeschlagen.
EXINA e.V. schlägt drei Aufsichtsratsmitglieder vor.
2. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies einstimmig beschließen.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen - z.B. Fahrtkosten - können auf Antrag erstattet werden.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschliessen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

§ 14 Prüfungsrechte

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Fristen, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für große Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch den gewählten Abschlussprüfer nach den Grundsätzen des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche Sachverhalte zu berichten.
2. Unabhängig von der Prüfung des Jahresabschlusses räumt die Gesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau- Taunus- Kreis alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder und dem Gesetz über die örtliche Prüfung kommunaler Körperschaften ergeben. Dem Rechnungshof des Landes Hessen - Überörtliche Prüfung - stehen die Rechte aus § 54 HgrG zu.

§ 15 Gründungskosten

Die Gründungskosten werden bis zu einer Höhe von 2.000,- € von der Gesellschaft getragen.



0

Beseinigung des Notars gemäß § 54 GmbHG:

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 12 Ziffer 1) vom 15.05.2008 - UR.Nr. 511/08 des Notars Dr. Stefan Rutkowsky in Wiesbaden - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wiesbaden, den 15. Mai 2008



Notar:


Dr. Stefan Rutkowsky -